

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Austria 9 TV GmbH** (FN 297374s beim Handelsgericht Wien), Speisingerstraße 121-127, 1230 Wien, vertreten durch Ploil Krepp Boesch Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, 1010 Wien, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 115, verbreiteten Fensterprogramms namens „sixx Austria“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes Fensterprogramm im zeitlichen Umfang von täglich 240 Minuten von Montag bis Samstag sowie im zeitlichen Umfang von 300 Minuten an Sonntagen, das unter dem Programmnamen „sixx Austria“ im Fernsehprogramm „sixx“ (Deutschland) der ProSiebenSat.1 Gruppe als Mantelprogramm ausgestrahlt wird. „Sixx“ ist auf die weibliche Zielgruppe zugeschnitten und zeigt aktuelle Serienhits sowie ausgewählte Spielfilmhighlights speziell für das weibliche Publikum. Ergänzt wird das Programm durch Informationsmagazine und Dokumentationen.

Im Fensterprogramm wird täglich zwischen 06:30 Uhr und 09:30 Uhr Teleshopping gesendet.

Montags, mittwochs und freitags wird im Anschluss an Teleshopping das halbstündige Entertainment Magazin „UPC Triple Play“ ausgestrahlt. Dieses 30-minütige Magazin informiert über Filmneustarts, Klatsch und Tratsch aus der Welt der Stars und Sternchen.

Sonntags bis freitags wird im Vorabendprogramm die 30-minütige Unterhaltungssendung „Koch mit! Oliver“ gesendet und Information und Unterhaltung rund um die Themen Kochen, Essen und Nachhaltigkeit geboten.

Am Samstag folgt dem Teleshopping kein weiteres Fensterprogramm. Am Sonntag werden 90 Minuten lang die schönsten Momente aus dem österreichischen Modelcasting „Austria’s Next Topmodel“ ausgestrahlt.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 135/2009, in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Austria 9 TV GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 06.06.2012, bei der Behörde am 15.06.2012 eingelangt, beantragte die Austria 9 TV GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms in Form eines Fensterprogramms nach dem Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G).

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

a) Angaben zur Antragstellerin und zu den Beteiligungsverhältnissen und zu Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und Unternehmen im Medienbereich

Die Austria 9 TV GmbH ist eine zu FN 297374s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 1230 Wien, Speisinger Straße 121-127. Alleinige Gesellschafterin der Austria 9 TV GmbH ist die SevenOne Media Austria GmbH. Als Geschäftsführer der Austria 9 TV GmbH fungiert DI Bernhard Albrecht.

Die Austria 9 TV GmbH ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 06.12.2007, KOA 2.100/07-117, Inhaberin einer Zulassung für das über den Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 115 verbreitete Fernsehprogramm „Austria 9“. Darüber hinaus verbreitet die Austria 9 TV GmbH seit 2007 ihr Kabelrundfunkprogramm „Austria 9“ über verschiedene Kabelnetze in Österreich.

Die alleinige Gesellschafterin der Austria 9 TV GmbH, die SevenOne Media Austria GmbH, ist eine zu FN 167897h beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.336,42.

Aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.10.2007, KOA 4.300/07-002, ist sie Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms und verbreitet bundesweit das Programm „Puls 4“ auf der terrestrischen Multiplexplattform „MUX B“.

Die SevenOne Media Austria GmbH ist Alleingesellschafterin der ProSieben Austria GmbH, einer zu FB 239012p beim Wiener Handelsgericht eingetragenen Gesellschaft mit Sitz in Wien. Zudem ist sie Kommanditistin der Puls 4 TV GmbH & Co KG sowie die alleinige Gesellschafterin der Komplementärin, Puls 4 TV GmbH. Die Puls 4 TV GmbH & Co KG und

die Puls 4 TV GmbH sind zu FN 310081b und FN 309032i beim Wiener Handelsgericht eingetragene Gesellschaften mit Sitz in Wien.

Die ProSieben Austria GmbH ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 06.10.2003, KOA 2.100/03-037, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 13.09.2011, KOA 2.120/11-012, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk über den digitalen Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 82, zur Verbreitung ihrer Programme „Kabel 1 Austria“ und „ProSieben Austria“.

Die Puls 4 TV GmbH & Co KG ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 02.05.2007, KOA 2.100/07-046 (damals noch: Puls City TV GmbH), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk über den digitalen Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 82. Sie verfügt ferner, aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 01.10.2002, BKS 611.185/001-BKS/2002, über eine Zulassung zur analogen terrestrischen Verbreitung des Programms „Puls 4“. Darüber hinaus hat die Puls 4 TV GmbH & Co KG mit Schreiben vom 24.05.2011 die Tätigkeit als Anbieterin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf unter www.rantv.at und www.puls4.com gemäß § 9 AMD-G angezeigt

Die Puls 4 TV GmbH ist nicht Inhaberin von Rundfunkzulassungen.

Die SevenOne Media Austria GmbH steht im Alleineigentum der SevenOne Brands GmbH, einer zu HRB 162455 beim Amtsgericht München eingetragenen Kapitalgesellschaft mit Sitz in Unterföhring/Deutschland.

Alleingesellschafterin der SevenOne Brands GmbH ist die ProSiebenSat.1 Media AG, eine zu HRB 124169 beim Amtsgericht München eingetragene, börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Unterföhring/Deutschland. Die aktuelle Aktionärsstruktur der ProSiebenSat.1 Media AG stellt sich wie folgt dar:

Hauptgesellschafter der ProSiebenSat.1 Media AG, mit einem Anteil von 53 % am Grundkapital, welches sich zu gleichen Teilen aus Stamm- und Vorzugsaktien zusammensetzt, sind die Lavena-Holding Gesellschaften die 88 % der Stammaktien halten. Der Niederländische Medienkonzern Telegraaf Mediagroup besitzt 6 % des Grundkapitals und 12 % der Stammaktien. Die verbleibenden 41 % des Grundkapitals befinden sich im Streubesitz oder werden als eigene Aktien gehalten. Die Gesellschafter der Lavena-Holding Gesellschaften sind jeweils zu 50 % Fondsgesellschaften, die durch Kolberg Kravis Roberts & Co L.P. und die Permira Beteiligungsberatung GmbH beraten werden.

Die ProSiebenSat.1 Media AG ist zudem Alleingesellschafterin der Sat.1 Satellitenfernsehen GmbH, einer zu HRB 3021 beim Amtsgericht Mainz eingetragene Kapitalgesellschaft mit Sitz in Mainz, welche ihrerseits zu 51 % beteiligt ist an der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH, einer zu FN 82592i beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit Sitz in Wien. Letztere verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 21.06.2005, KOA 2.100/05-038, über eine Zulassung zur Verbreitung des über den digitalen Satelliten Astra 1, Transponder 82, 19,2° Ost verbreiteten Fernsehprogramms „Sat.1 Österreich“. Darüber hinaus verbreitet die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH seit 2003 ihr Kabelrundfunkprogramm „Sat.1 Österreich“ österreichweit über Kabelnetze.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Beteiligungen im Medienbereich.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

b) Angaben zum Programm

Die Antragstellerin plant das Fensterprogramm „sixx Austria“ innerhalb des Fernsehprogramms „sixx“ (Deutschland) der ProSiebenSat.1 Gruppe als Mantelprogramm

auszustrahlen. „Sixx“ ist ein auf die weibliche Zielgruppe zugeschnittenes Programm, welches aktuelle Serienhits für die weibliche Zielgruppe wie „Vampire Diaries“, „Gossip Girl“, „Sex and the City“, „Grey’s Anatomy“ sowie ausgewählte Spielfilmhighlights speziell für das weibliche Publikum ausstrahlt. Das Informationsangebot umfasst Infomagazine wie „sixx – Das Magazin“ und Dokumentationsformate wie „Der Hundeflüsterer“ und „Mein neues Leben“.

Alle im Fensterprogramm ausgestrahlten Sendungsformate werden entweder im Auftrag der Antragstellerin in Österreich oder in Kooperation mit anderen Konzerngesellschaften, insbesondere der Puls 4 TV GmbH & Co KG, produziert.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

c) Angaben zur Verbreitung des Programmes

Die Programmausstrahlung erfolgt unverschlüsselt über die derzeit von der Antragstellerin zur Verbreitung ihres Programmes „Austria 9“ genutzte Kapazität auf dem digitalen Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 115, horizontale Polarisation, und über die Erd-Satelliten-Sendestation der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) in Wien. Hierzu legte die Antragstellerin die Verbreitungsvereinbarung mit der ORS vor.

Die gegenständliche Übertragungskapazität wird im Antragszeitpunkt auf Grund des Bescheides der Komm Austria vom 06.12.2007, KOA 2.100/07-117, für die Verbreitung des Programms „Austria 9“ der Antragstellerin verwendet. Die Antragstellerin erklärt im vorliegenden Antrag, ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der nunmehr beantragten Zulassung auf die aus dem genannten Bescheid vom 06.12.2007 erwachsenden Rechte unwiderruflich zu verzichten.

d) Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf die bisherige erfolgreiche Tätigkeit der Muttergesellschaft als Fernsehveranstalterin. Ferner kann auf Dienstleistungen und Ressourcen aus der „SevenOne Media Austria GmbH“ zurückgegriffen werden, welche ihrerseits auf die bestehenden Ressourcen der Puls 4 TV GmbH & Co KG zurückgreifen kann, um den zusätzlichen programmlichen Aufwand zu erfüllen. Der Geschäftsführer der Antragstellerin, DI Bernhard Albrecht, ist seit mehreren Jahren in leitender Position im TV-Geschäft tätig und verfügt über umfassende Erfahrung. Er ist ebenfalls Geschäftsführer der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H., die das Fensterprogramm „Sat.1 Österreich“ veranstaltet und als COO der Vermarktungsgesellschaft SevenOne Media Austria GmbH und der Puls 4 TV GmbH & Co KG, welche das Programm „Puls 4“ veranstaltet, für den gesamten operativen Betrieb von „Puls 4“ und „Sat.1 Österreich“ verantwortlich.

In finanzieller Hinsicht verweist die Antragstellerin auf die erfolgreiche Tätigkeit der SevenOne Media Austria GmbH, welche zudem die „Kerngesellschaft“ des ProSiebenSat.1-Konzerns in Österreich darstellt. Das Betriebsergebnis des Konzerns betrug im Jahr 2010 ca. EUR 25 Mio.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den ergänzenden Unterlagen den zitierten Akten der KommAustria sowie aus dem offenen Firmenbuch.

4. Rechtliche Würdigung

a) Zur Zuständigkeit der KommAustria:

Gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G bedarf einer Zulassung durch die Regulierungsbehörde, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9 AMD-G). Gemäß § 3 Abs. 2 AMD-G gilt ein Mediendiensteanbieter dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Österreich, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Somit ist eine Niederlassung in Österreich gegeben.

b) Zu den Zulassungsvoraussetzungen:

Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G zu erteilen, wenn die Antragstellerin die in § 4 Abs. 2 und 3 AMD-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 AMD-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 AMD-G zu prüfen.

Die Austria 9 TV GmbH hat ihren Sitz in Wien. Ihre Alleineigentümerin, die SevenOne Media Austria GmbH, hat ihren Sitz ebenfalls in Wien. Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Alle Eigentumsverhältnisse sind bis zur letzten Stufe offengelegt worden. Ausschlussgründe im Sinne von § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G liegen keine vor. Es liegt ebenso keine unzulässige beherrschende Einflussnahme von Unternehmen außerhalb des EWR im Sinne des § 10 Abs. 4 AMD-G vor, da bis zur vierten Beteiligungsstufe sämtliche Kapital- und Gesellschaftsanteile mehrheitlich von Unternehmen mit Sitz im EWR gehalten werden.

Darüber hinaus liegt keine nach § 11 AMD-G unzulässige Konstellation vor:

Die Austria 9 TV GmbH verbreitet derzeit das Programm „Austria 9“ über den Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 115. Darüber hinaus verbreitet sie das Programm „Austria 9“ auch über verschiedene Kabelnetze in Österreich.

Die SevenOne Media Austria GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung eines digitalen terrestrischen Fernsehprogramms und verbreitet bundesweit das Programm „Puls 4“ über die Multiplex-Plattform MUX B.

Die Puls 4 TV GmbH & Co KG verfügt über eine Zulassung zur analog terrestrischen Verbreitung des Programmes „Puls 4“. Darüber hinaus verbreitet sie das Programm „Puls 4“ über den digitalen Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 82. Die Puls 4 TV GmbH verfügt über keine Rundfunkzulassungen.

Zum Medienverbund im Sinne des § 11 Abs. 5 AMD-G zählen auch die ProSieben Austria GmbH und die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH. Erstere ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk zur Verbreitung ihrer Programme „kabel 1 Austria“ und „ProSieben Austria“. Die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH verbreitet das Programm „Sat.1 Österreich“ über Kabelnetze österreichweit. Sie verfügt ebenfalls über eine Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk.

Da somit nur das Programm „Puls 4“ im Sinne des § 11 Abs. 1 AMD-G terrestrisch verbreitet wird bzw. eine Versorgung nur durch dieses terrestrische Fernsehprogramm im Sinne des § 11 Abs. 4 AMD-G erfolgt, liegt keine unzulässige Konstellation vor.

Darüber hinaus liegen, mangels Reichweite, keine nach § 11 Abs. 2 und 3 AMD-G untersagten Beteiligungen vor.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G zudem glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt:

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen konnte die Antragstellerin – insbesondere angesichts des aufrechten Sendebetriebs von „Austria 9 TV“ sowie den Erfahrungen aus der erfolgreichen Veranstaltung der Fensterprogramme durch die Muttergesellschaft – glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt bzw. dass ihr entsprechend qualifizierte Mitarbeiter ihrer Muttergesellschaft zur Verfügung stehen, um das geplante Fernsehkonzept in programmlicher und technischer Hinsicht umzusetzen. Dies gilt ebenfalls in Bezug auf das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen. Die Austria 9 TV GmbH beruft sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit ihrer Muttergesellschaft, der SevenOne Media Austria GmbH sowie deren Einbettung in den die ProSiebenSat.1-Gruppe, an deren Vorliegen keine Zweifel entstanden sind.

Es wurde dargelegt, dass auch die Anforderungen des 7. und 9. Abschnitts des AMD-G erfüllt werden, weshalb davon auszugehen ist, dass der Bestimmung des § 4 Abs. 3 AMD-G entsprochen wird.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt bzw. wurde auf entsprechende in früheren Verfahren vorgelegte Unterlagen verwiesen.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere Angaben darüber zu verstehen sind, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Die Antragstellerin hat diesbezüglich Vereinbarungen mit der ORS vorgelegt.

Somit liegen alle im AMD-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

c) Zu den Gebühren:

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 29. Juni 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Austria 9 TV GmbH, z.Hd. Ploil, Krepp & Partner Rechtsanwälte GmbH, office@pkpart.at, amtssigniert **per E-Mail**